VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABSCHAFFUNG DER WOHNSITZERFORDERNISSE FÜR DIE AUSÜBUNG EINER ERWERBSTÄTIGKEIT

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: **15. September 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 3

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtsstellen und Institutionen 4

1. Ausgangslage 5

2. Wohnsitzerfordernisse im Rahmen des EWR-Abkommens 6

2.1 Inländische Wohnsitzerfordernisse 6

2.1.1 Inländisches Wohnsitzerfordernis für die Geschäftsführung bzw. den Verwaltungsrat 6

2.1.2 Inländisches Wohnsitzerfordernis für die Zulassung zur Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Treuhänderprüfung 12

2.2 Wohnsitzerfordernisse im EWR 13

3. Wohnsitzerfordernisse im Rahmen der Vaduzer Konvention 16

3.1 Allgemeines 16

3.2 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen 19

4. Vernehmlassungsvorlagen 23

ZUSAMMENFASSUNG

Das Erfordernis eines inländischen Wohnsitzes für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit stellt grundsätzlich eine Beschränkung der Personenfreizügigkeit dar und widerspricht somit Sinn und Zweck des EWR-Abkommens. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund einer restriktiven Regelung hinsichtlich der Wohnsitznahme in Liechtenstein. Es besteht mittlerweile eine ständige Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs, wonach ein inländisches Wohnsitzerfordernis für die Übernahme eines Geschäftsführer- bzw. Verwaltungsratsmandats mit der Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 31 EWR-Abkommen unvereinbar ist. Ein solches inländisches Wohnsitzerfordernis befindet sich derzeit noch im Bankengesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz sowie im Rohrleitungsgesetz. Des Weiteren wird heute für die Zulassung zur Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Treuhänderprüfung verlangt, dass der Bewerber seinen Wohnsitz im Inland hat oder dort eine praktische Tätigkeit ausübt. Ein solches Erfordernis ist EWR-rechtlich nicht haltbar und führt zudem zu Problemen bei der praktischen Anwendung. Diese „inländischen" Wohnsitzerfordernisse sollen daher mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen aufgehoben werden.

Darüber hinaus bestehen „Wohnsitzerfordernisse im EWR" für den Berufszugang von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und Treuhändern, den qualifizierten Verwaltungsrat gemäss Art. 180a PGR sowie den Konzessionsinhaber gemäss Rohrleitungsgesetz. Die Anwendung solcher Wohnsitzerfordernisse ist nicht nur im Lichte des EWR-Abkommens problematisch, sondern führt auch in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sollen hier Abhilfe schaffen.

Aufgrund der Vaduzer Konvention bzw. der Umsetzung des bilateralen Protokolls zwischen Liechtenstein und der Schweiz über den Personenverkehr sind schweizerische Staatsangehörige gleich wie EWR-Staatsangehörige zu behandeln. Die Vaduzer Konvention geht weniger weit als das EWR-Abkommen. Sie enthält analog zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU die Personenfreizügigkeit, jedoch nur in beschränktem Ausmass Elemente der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit. In Bezug auf schweizerische Staatsangehörige sind bestehende inländische Wohnsitzerfordernisse hinsichtlich einer dauernden selbständigen Erwerbstätigkeit (Niederlassung) nicht mehr zulässig.

Die Aufrechterhaltung von Wohnsitzerfordernissen für die Übernahme eines Geschäftsführer- oder Verwaltungsratsmandats einer juristischen Person wäre gemäss der Vaduzer Konvention weiterhin möglich. Die Praxis hat aber gezeigt, dass seitens der Wirtschaft und in der Verwaltungspraxis ein breit abgestütztes Bedürfnis besteht, auch diese Wohnsitzerfordernisse abzuschaffen und den nationalen Beschäftigungsmarkt auf diese Weise für schweizerische Staatsangehörige weiter zu öffnen. Dies soll mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen verwirklicht werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN UND INSTITUTIONEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Amt für Volkswirtschaft, Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Stabsstelle EWR, Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 4. Juli 2006
RA 2006/1764-9424

1. AUSGANGSLAGE

Seit Inkrafttreten der zweiten Phase der Personenverkehrsregelung im Rahmen der Vaduzer Konvention kommen auch schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz in den Genuss der Freizügigkeitsrechte, wenn sie in Liechtenstein erwerbstätig werden wollen[1]. Im Verhältnis Schweiz-EU kommt das bilaterale Freizügigkeitsabkommen zur Anwendung, welches im Grundsatz dieselben Rechte verankert wie die Vaduzer Konvention im Verhältnis Schweiz-Norwegen/Island/Liechtenstein. Im EWR (EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein) wird die Personenfreizügigkeit vom umfassenderen EWR-Abkommen geregelt. Somit unterliegen liechtensteinische Staatsangehörige bei einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz den Regeln der Vaduzer Konvention bzw. bei einer Erwerbstätigkeit in Österreich den Regeln des EWR-Abkommens.

Die jüngste Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs, die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) sowie die praktischen Probleme in der Anwendung der geltenden Wohnsitzerfordernisse haben die Regierung veranlasst, die zur Abschaffung der Wohnsitzerfordernisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Im Folgenden wird zwischen der Anwendung

---

[1] Abkommen zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation („Vaduzer Konvention“), LGBl. 2003/189, LR 0.632.31; Notenaustausch vom 30. Mai 2003 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr, LGBl. 2003/190; Notenaustausch vom 21. Dezember 2004 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr, LGBl. 2004/311. Die zweite Phase ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten (LGBl. 2004 Nr. 311).

von Wohnsitzerfordernissen im Rahmen des EWR-Abkommens und im Rahmen der Vaduzer Konvention, d.h. im Verhältnis zur Schweiz, unterschieden.

2. WOHNSITZERFORDERNISSE IM RAHMEN DES EWR-ABKOMMENS

2.1 Inländische Wohnsitzerfordernisse

2.1.1 Inländisches Wohnsitzerfordernis für die Geschäftsführung bzw. den Verwaltungsrat

Die Niederlassungsfreiheit gemäss EWR-Abkommen umfasst das Recht der EWR-Staatsangehörigen, eine auf Dauer angelegte selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen EWR-Staat aufzunehmen. Unter die Niederlassungsfreiheit fällt auch die dauernde selbständige Grenzgängertätigkeit. Wohnsitzerfordernisse gelten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit grundsätzlich als indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Eine solche indirekte bzw. versteckte Diskriminierung ist nur im Ausnahmefall zulässig, nämlich wenn das Wohnsitzerfordernis durch objektive Erwägungen begründet ist und in einem angemessenen Verhältnis zu einem vom nationalen Recht verfolgten legitimen Zweck steht. Ursprünglich ging man davon aus, dass die Sicherstellung des nationalen Rechts eine ausreichende Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung des inländischen Wohnsitzerfordernisses für zumindest ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. Verwaltungsrat eines Unternehmens darstellt, dies vor allem im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich bei einer Vollstreckung von Urteilen im Ausland ergeben können. In Bezug auf den gewerberechtlichen Geschäftsführer, den qualifizierten

Verwaltungsrat gemäss Art. 180a PGR[2] sowie die Geschäftsleitung und die Verwaltung einer Bank bzw. Finanzgesellschaft hat der EFTA-Gerichthof allerdings bereits klargestellt, dass ein inländisches Wohnsitzerfordernis unverhältnismässig und somit mit dem EWR-Abkommen unvereinbar ist (siehe Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs E-3/98 (*Rainford Towning*), E-2/01 (*Pucher*) sowie E-8/04 (*Art. 25 Bankengesetz*)).

Die Begründung des Gerichtshofs wird im Folgenden anhand der Entscheidung *Rainford Towning* (E-3/98) vom 10. Dezember 1998 betreffend das inländische Wohnsitzerfordernis für den gewerberechtlichen Geschäftsführer wiedergegeben:

> „…Nach Auffassung des Gerichtshofs dürfte weder die Befolgung nationalen Rechts durch den Geschäftsführer noch die Kontrolle dieser Befolgung durch die Behörden von der physischen Anwesenheit des Geschäftsführers und noch weniger von seinem Wohnsitz abhängig sein […]. Während die physische Anwesenheit des Geschäftsführers nicht gewährleistet, dass die Behörden die von ihnen angeforderten Informationen erhalten, ist es einem Geschäftsführer durchaus möglich, alle notwendigen Informationen zu liefern, ohne physisch anwesend zu sein. Eine angemessenere und weniger restriktive Massnahme zur Sicherstellung der Befolgung könnte beispielsweise im Erfordernis bestehen, dass die entsprechenden Informationen am Geschäftssitz der juristischen Person verfügbar sein müssen. Ein Wohnsitzerfordernis ist zur Sicherstellung des nationalen Rechts weder notwendig noch ausreichend, weil dieses Ziel mit anderen, weniger restriktiven und angemessenen Mitteln erreicht werden kann.
>
> Was das Argument der Regierung des Fürstentums Liechtenstein anlangt, das Wohnsitzerfordernis sei notwendig, um die Durchführung strafrechtlicher Verfolgungen und insbesondere die Vollstreckung von Verwaltungsstrafverfügungen oder Urteilen gegen einen Geschäftsführer sicherzustellen, so schliesst sich der Gerichtshof der Aussage des EuGH in Randnr. 36 des Urteils in der oben erwähnten Rechtssache Clean Car an. Danach bieten andere, weniger restriktive Mittel, wie z.B. die Zustellung einer Bussenverfügung am eingetragenen Geschäftssitz des Unternehmens, das den Geschäftsführer beschäftigt, und die Sicherstellung der Zahlung derartiger Bussen durch das Erfordernis einer im voraus zu stel-

---

[2] Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (LR 216.0).

> lenden Garantie, die Möglichkeit, zu gewährleisten, dass der Geschäftsführer über die gegen ihn gefällten Bussen informiert wird und dass sie ihm gegenüber vollstreckt werden können […].“ [Rn. 34 und 35]

In der Entscheidung *Pucher* (E-2/01) vom 22. Februar 2002, welche das inländische Wohnsitzerfordernis für den qualifizierten Verwaltungsrat gemäss Art. 180a PGR betrifft, hat der EFTA-Gerichtshof zwar anerkannt, dass im Hinblick auf die Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen gewisse Schwierigkeiten dadurch entstehen können, dass Liechtenstein nicht Vertragsstaat des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist. Diesbezüglich weist der Gerichtshof jedoch darauf hin, dass solchen Schwierigkeiten, sollten sie von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf das verfolgte Ziel der öffentlichen Ordnung sein, durch den Beitritt zu diesem Übereinkommen begegnet werden könnte.

Und weiters führt der Gerichtshof in der Entscheidung *Pucher* aus:

> „…Die Förderung der grenzüberschreitenden Tätigkeit ist ein grundlegendes Ziel des EWR-Abkommens; führt diese Tätigkeit zu Rechtsstreitigkeiten, so muss die Vollstreckung oft im Bereich der Gerichtsbarkeit eines anderen EWR-Staates betrieben werden. Die Lage hinsichtlich der Geschäftstätigkeit von Sitzgesellschaften in Liechtenstein ist daher nicht aussergewöhnlich. Ebensowenig stellt auch ein Wohnsitzerfordernis als solches sicher, dass der qualifizierte Verwaltungsrat einer Sitzgesellschaft für die Zwecke eines gegen ihn eingeleiteten zivilrechtlichen Verfahrens zugegen sein wird oder dass sein Vermögen oder das der Gesellschaft für eine erfolgreiche Vollstreckung aus einem Titel gegen ihn oder die Gesellschaft ausreicht.“ [Rn. 39]

Die Begründung der zitierten Rechtsprechung wird vom EFTA-Gerichtshof im Wesentlichen in der Entscheidung vom 1. Juli 2005 betreffend das „doppelte“ Wohnsitzerfordernis (für mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung und des

Verwaltungsrats) gemäss Art. 25 Bankengesetz[3] (E-8/04) übernommen. Während das Gewerbegesetz[4] und das PGR in der Zwischenzeit bereits EWR-konform abgeändert wurden, wurde der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs vom 1. Juli 2005 (*Art. 25 Bankengesetz*) noch keine Folge geleistet. Im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung ist ein Festhalten am inländischen Wohnsitzerfordernis EWR-rechtlich nicht haltbar.

Um die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, sieht die Vernehmlassungsvorlage die Abschaffung des inländischen Wohnsitzerfordernisses in Art. 25 Bankengesetz vor. Von der Einführung zusätzlicher, flankierender Massnahmen wird abgesehen, da keine sinnvolle, mit dem EWR-Recht zu vereinbarende Alternative zum inländischen Wohnsitzerfordernis existiert. Diese Auffassung wird auch vom Bankenverband in seiner Stellungnahme an die Stabsstelle EWR vom 18. August 2004 geteilt. Zudem vertritt die Regierung die Ansicht, dass aufgrund des umfangreichen EWR-Sekundärrechts im Finanzdienstleistungsbereich, insbesondere hinsichtlich der Kapitalausstattung und Aufsicht von Banken, sowie der Schaffung der unabhängigen Finanzmarktaufsicht eine effiziente Verwaltung und Kontrolle der in Liechtenstein errichteten Banken bzw. Finanzgesellschaften durchaus gewährleistet ist. Schliesslich bieten das bestehende Bankengesetz und die darauf gestützte Verordnung ausreichende Garantien für die Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungsrats (bspw. Nachweis der Qualifikation, des einwandfreien Leumunds sowie des guten Rufes). Gemäss Art. 19 Bankengesetz und Art. 29 Bankenverordnung müssen die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder einer Finanzgesellschaft betrauten Personen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Art. 29 Bankenverordnung hält fest, dass die für den Verwaltungsrat, die Leitung der internen Revision und die Ge-

---

3 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) (LR 952.0).

4 Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969 (LR 930.1).

schäftsleitung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein müssen. Zudem müssen die vorgesehenen Personen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen und des Wohnorts in der Lage sein, ihre Aufgaben in der Bank oder Finanzgesellschaft einwandfrei zu erfüllen. Bei der Beurteilung der vorgesehenen Personen kann die FMA den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen beiziehen. Die FMA berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen u.a. den sachlichen und geografischen Geschäftskreis und die Organisation der Bank oder Finanzgesellschaft. Aufgrund dieser Regelungen kann ohne weitere flankierende Massnahmen sichergestellt werden, dass der gute Ruf des Finanzplatzes auch nach Wegfall des inländischen Wohnsitzerfordernisses für mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung durch die Einhaltung der einschlägigen Gesetze gewährleistet werden kann.

Eine Überprüfung des bestehenden Rechts hat darüber hinaus ergeben, dass es noch weitere Gesetze gibt, die inländische Wohnsitzerfordernisse für die Geschäftsleitung bzw. den Verwaltungsrat vorsehen. Es handelt sich dabei um das Versicherungsaufsichtsgesetz[5], welches in Art. 23 eine inhaltlich identische Bestimmung zu Art. 25 Bankengesetz (d.h. „doppeltes“ Wohnsitzerfordernis) enthält, sowie das Rohrleitungsgesetz[6] im Hinblick auf die Geschäftsleitung eines für den Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage konzessionierten Unternehmens (Art. 4 Abs. 2). Die ESA hat bereits in ihrem Schreiben vom 30. November 2004 auf die Problematik des inländischen Wohnsitzerfordernisses im Rohrleitungsgesetz hingewiesen. Im Hinblick auf die genannte Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs hat die Regierung beschlossen, die inländischen Wohnsitzerforder-

---

5 Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) (LR 961.01).

6 Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985 (Gesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe) (LR 748.1).

nisse im Rohrleitungsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz ebenfalls abzuändern.

Da die ESA hinsichtlich des Versicherungsaufsichtsgesetzes kein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet hat und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VersVG) im Rahmen der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie 2005/65/EG umfassend revidiert werden muss und zugleich die zwischenzeitlich erfolgte Revision des schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzes berücksichtigt werden soll, wird Art. 23 VersVG erst in der für 2007 geplanten Abänderung durch eine verstärkt verankerte Gewähr der einwandfreien Geschäftsführung für alle Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder ersetzt werden. Derzeit sieht Art. 13 Abs. 1 Bst. g VersVG nur die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität der Geschäftsleitung vor.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht somit nur die Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses im Rohrleitungsgesetz vor, wobei die Regierung auch hier die Einführung von flankierenden Massnahmen als nicht zielführend erachtet. Im Rohrleitungsgesetz kann das bestehende Wohnsitzerfordernis ersatzlos gestrichen werden, da die einwandfreie Geschäftsführung - analog zum Bankengesetz - bereits aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften erreicht werden kann, namentlich durch das Erfordernis einer entsprechenden Betriebsorganisation, einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung. So erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 2 eine Konzessionserteilung nur, wenn eine die Einhaltung der liechtensteinischen Vorschriften gewährleistende Betriebsorganisation vorhanden ist. Der Bau, Unterhalt und Betrieb von Rohrleitungsanlagen untersteht gemäss Art. 15 der Aufsicht der Regierung. Aufgrund von Art. 26 ff. muss der Inhaber der Rohrleitungsanlage über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

2.1.2 Inländisches Wohnsitzerfordernis für die Zulassung zur Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Treuhänderprüfung

Das Rechtsanwaltsgesetz[7], das Wirtschaftsprüfergesetz[8] und das Treuhändergesetz[9] setzen für die Zulassung zu den entsprechenden „Zulassungsprüfungen" (Rechtsanwaltsprüfung, Treuhänderprüfung und Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer) voraus, dass der Bewerber seinen Wohnsitz im Inland hat oder dort eine praktische Tätigkeit ausübt (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. a Rechtsanwaltsgesetz, Art. 4 Abs. 1 Bst. a Treuhändergesetz und Art. 4 Abs. 1 Bst. a Wirtschaftsprüfergesetz). Das Patentanwaltsgesetz verlangt in Art. 4 Abs. 1 Bst. a ein „Wohnsitzerfordernis im EWR" für die Zulassung zur Patentanwaltsprüfung - dieses Erfordernis wird unter Punkt 2.2 behandelt. Die ESA hat im Rahmen des im Dezember 2004 eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens beanstandet, dass Liechtenstein mit der Aufrechterhaltung eines solchen Erfordernisses gegen die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 31 EWR-Abkommen verstosse. Abgesehen von der EWR-rechtlichen Unvereinbarkeit führt das Erfordernis des inländischen Wohnsitzes bzw. der praktischen Tätigkeit im Inland auch zu Problemen in der Anwendung. So hat sich vor allem die Frage gestellt, ob die praktische Tätigkeit im Inland zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung noch ausgeübt werden muss. Eine solche strenge Auslegung hätte faktisch eine Diskriminierung von nicht im Inland wohnhaften EWR-Staatsangehörigen bedeutet. So wäre z.B. einem Rechtsanwaltsanwärter ohne Wohnsitz im Inland, der zu Beginn seiner praktischen Tätigkeit das zwingende sechsmonatige Gerichtspraktikum im Inland absolviert hat und nach der inländischen praktischen Tätigkeit eine längere Lernpause einschaltet, die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung zu verweigern. Um solche unbefriedigenden Ergebnisse zu vermeiden, hat man bis anhin in der Verwaltungspraxis

---

7 Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte (LR 173.510).

8 Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (LR 173.540).

9 Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder (LR 173.520).

eine grosszügige Auslegung des Erfordernisses der „Ausübung einer praktischen Tätigkeit im Inland“ vorgenommen. Vor diesem Hintergrund schlägt die Regierung eine Abschaffung des Erfordernisses eines inländischen Wohnsitzes bzw. der praktischen Tätigkeit im Inland für die Zulassung zur „Zulassungsprüfung“ im Rahmen des Rechtsanwaltsgesetzes, des Treuhändergesetzes und des Wirtschaftsprüfergesetzes vor. Das bestehende Erfordernis einer bestimmten Praktikumszeit im Inland als Ausbildungsvoraussetzung bleibt davon unberührt.

2.2 Wohnsitzerfordernisse im EWR

Neben den dargestellten inländischen Wohnsitzerfordernissen enthält das liechtensteinische Recht auch „Wohnsitzerfordernisse im EWR“. Ein solches sieht das PGR für den qualifizierten Verwaltungsrat gemäss Art. 180a, das Rohrleitungsgesetz für die Erteilung einer Konzession für den Bau und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage sowie die Spezialgesetzgebung über den Zugang zu den sog. freien Berufen vor. Zur letzten Kategorie gehören das Rechtsanwaltsgesetz, das Treuhändergesetz, das Patentanwaltsgesetz[10] sowie das Wirtschaftsprüfergesetz. Die ESA kritisiert auch ein „Wohnsitzerfordernis im EWR“ als mit dem EWR-Abkommen unvereinbar, da die Niederlassungsfreiheit - anders als die Dienstleistungsfreiheit - ausschliesslich auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf ein Wohnsitzkriterium abstellt.[11] Die ESA hat deswegen im Dezember 2004 das Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein eingeleitet. Ein „Wohnsitzerfordernis im EWR“ ist nicht nur aus EWR-rechtlicher Sicht problematisch, sondern kann auch bei sog. Dreieckskonstellationen (EU-CH-FL) in der Praxis zu stossenden Ergebnissen führen.

---

10 Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (LR 173.530).

11 Art. 31 EWRA (Niederlassungsrecht) lautet: „Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaat oder eines EFTA-Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen.“

So kann ein EWR-Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz weder qualifizierter Verwaltungsrat gemäss Art. 180a Abs. 1 PGR werden noch als Selbständiger den Beruf als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Treuhänder in Liechtenstein ausüben. Ein liechtensteinischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz kann sich in dieser Situation auch nicht auf die Vaduzer Konvention berufen, da diese aufgrund der im bilateralen Protokoll über den Personenverkehr vereinbarten Grundsätze nur auf schweizerische Staatsangehörige zur Anwendung kommt. Ein liechtensteinischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz hat keinen staatsvertraglich garantierten Anspruch auf die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Aufhebung der Wohnsitzerfordernisse könnte auch diese unbefriedigende Situation beseitigt werden.

Die Regierung vertritt daher die Ansicht, dass die „Wohnsitzerfordernisse im EWR“ im Rahmen der Niederlassungsfreiheit gegenüber EWR-Staatsangehörigen nicht mehr aufrechterhalten werden sollen, zumal ein Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof geringe Erfolgschancen verspricht.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht daher die Aufhebung dieser Wohnsitzerfordernisse vor. Die Erfahrungen in Bezug auf das Gewerbegesetz, das Gesetz über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz) und das Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Architekten und Ingenieure haben gezeigt, dass eine Betriebsstätte bzw. ein Berufssitz ausreichend ist, um eine effektive Kontrolle zu gewährleisten bzw. sicherzustellen, dass eine Erwerbstätigkeit tatsächlich im Inland stattfindet. Das Rechtsanwaltsgesetz, das Treuhändergesetz, das Patentanwaltsgesetz und das Wirtschaftsprüfergesetz sehen heute schon die Pflicht eines Kanzleisitzes bzw. Berufssitzes im Inland vor. Art. 180a PGR setzt wiederum eine Treuhänderbewilligung gemäss dem Gesetz über Treuhänder voraus. Zudem sind in Bezug auf die freien Berufe (Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer), die durch ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Klien-

ten charakterisiert sind, besondere Schutzvorkehrungen vorgesehen. Dazu zählen hohe Qualifikationsanforderungen sowie die Pflicht einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Eine besondere Haftpflicht ist auch für den Inhaber einer Rohrleitungsanlage gemäss Rohrleitungsgesetz vorgesehen. Hinzu kommen strenge Aufsichtsregeln für den Bau, Unterhalt und Betrieb von Rohrleitungsanlagen.

Schliesslich sollen gleichzeitig die EWR-widrigen kumulativen Ansässigkeitserfordernisse im EWR im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung aufgehoben werden. Die Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 36 EWR-Abkommen stellt - anders als die Niederlassungsfreiheit - auf die Ansässigkeit des Dienstleistungserbringers im EWR ab. Ansässigkeit bedeutet Wohnsitz *oder* Sitz. Das Treuhändergesetz und das Patentanwaltsgesetz stellen in Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr jedoch *kumulativ* auf den Wohnsitz und den Kanzleisitz des Dienstleistungserbringers im Herkunftsstaat (= Staat der Niederlassung) ab. Das würde bedeuten, dass ein Patentanwalt, der seine geschäftliche Niederlassung in Österreich hat, jedoch in Liechtenstein oder in der Schweiz wohnhaft ist, seine Dienstleistung nicht grenzüberschreitend nach Liechtenstein erbringen kann. In Zukunft soll es daher genügen, wenn der Dienstleistungserbringer seine Ansässigkeit im EWR durch einen Kanzleisitz nachweisen kann. Aus Gründen der Einheitlichkeit soll dies auch für das Wirtschaftsprüfergesetz gelten, welches bis anhin einen „Wohnsitz bzw. Sitz im Herkunftsstaat“ verlangt hat (siehe Art. 42 Abs. 1 Bst. c).

3. WOHNSITZERFORDERNISSE IM RAHMEN DER VADUZER KONVENTION

3.1 Allgemeines

Seit der vollständigen Umsetzung des bilateralen Protokolls über den Personenverkehr zur Vaduzer Konvention per 1. Januar 2005 gelten folgende Regelungen:

- Für natürliche Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit gilt in Liechtenstein die Gleichbehandlung mit EWR-Staatsangehörigen, sofern die betreffenden EU- bzw. EWR- Vorschriften Bestandteil der Vaduzer Konvention sind.
- Juristische Personen werden im Hinblick auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit grundsätzlich weiterhin unverändert und nach der Drittstaatenregelung behandelt.

Hintergrund dieser Regelung ist die Übernahme der Inhalte des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (Freizügigkeitsabkommen, FZA) aus den „Bilateralen Verträgen I“ in die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten im Rahmen der Vaduzer Konvention. Das FZA enthält neben der Personenfreizügigkeit in beschränktem Ausmass Elemente der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit. So wird generell die vorübergehende Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tagen erlaubt (Dienstleistungsfreiheit im Sinne des EWR-Abkommens). Zusätzlich ist mit Blick auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung die Möglichkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit von Grenzgängern vorgesehen (Niederlassungsfreiheit für natürliche Personen im Sinne des EWR-Abkommens, sofern eine dauernde Geschäftstätigkeit vorliegt). Im Kapitel über den Dienstleistungshandel (Art. 29ff. Vaduzer Konvention) ist Liechtenstein keine neuen Verpflichtungen eingegangen, d.h. die zuvor bestandenen Restriktionen für natürliche und juristische Personen gelten

weiterhin und sind in den entsprechenden Anhängen verankert (Anhang M für Liechtenstein[12]). Dasselbe gilt für das Kapitel betreffend die Investitionen (Art. 23ff.), welches das Niederlassungsrecht von Gesellschaften regelt. Auch hier hat Liechtenstein die zuvor bestandenen Restriktionen im Rahmen entsprechender Vorbehalte aufrecht erhalten (siehe ebenfalls Anhang M).

Die Vaduzer Konvention regelt im Rahmen der Personenfreizügigkeit auch das Niederlassungsrecht im Sinne einer dauernden selbständigen Erwerbstätigkeit einschliesslich der dauernden selbständigen Grenzgängertätigkeit (Art. 11 und 12 Anhang K Anlage 1). Das Problem der „Dreieckskonstellationen“ besteht auch im Rahmen der Vaduzer Konvention. Im Sinne der geforderten EWR-Gleichbehandlung ist das „Wohnsitzerfordernis im EWR“ gegenüber schweizerischen Staatsangehörigen als „Wohnsitzerfordernis im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der Vaduzer Konvention“ bzw. konkret als „Wohnsitzerfordernis in der Schweiz“ auszulegen. Das ergibt sich aus der Interpretation von Art. 12 Anhang K Anlage 1 der Vaduzer Konvention, welcher in Bezug auf die selbständigen Grenzgänger explizit auf ein Wohnsitzerfordernis im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten abstellt, im Sinne des bilateralen Protokolls. Das heisst, dass schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich in den Berufen des Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts, Patentanwalts oder Treuhänders in Liechtenstein nicht als Selbständige tätig werden können. Im Hinblick auf die oben dargelegte Aufhebung der EWR-widrigen „Wohnsitze im EWR“ gegenüber EWR-Staatsangehörigen soll auf ein solches Wohnsitzerfordernis auch gegenüber schweizerischen Staatsangehörigen verzichtet werden, wenn diese in Liechtenstein einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Dies entspricht zwar nicht einem staatsvertraglichen Erfordernis, ist aber aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

---

[12] Anhang M ist nicht im Landesgesetzblatt veröffentlicht und kann entweder beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten bezogen oder über www.efta.int abgerufen werden.

Liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich können allerdings in der Schweiz keiner dauernden selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine reziproke Regelung ist nicht gegeben. Solche Fälle dürften in der Praxis selten vorkommen.

In der Vernehmlassungsvorlage wird einerseits den Erfordernissen der Vaduzer Konvention nach Gleichstellung von schweizerischen Staatsangehörigen mit liechtensteinischen bzw. EWR-Staatsangehörigen mit expliziten gesetzlichen Regelungen entsprochen, namentlich in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit für natürliche Personen und die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung. Andererseits werden bestimmte bestehende Wohnsitzerfordernisse für Geschäftsführer von juristischen Personen aufgehoben. Hierfür besteht zwar keine staatsvertragliche Verpflichtung aus der Vaduzer Konvention, es hat sich in der Praxis aber gezeigt, dass die Aufrechterhaltung dieser Wohnsitzerfordernisse zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Die Erfahrungen des Ausländer- und Passamts machen deutlich, dass die spezialgesetzlichen Wohnsitzerfordernisse den Druck auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erhöhen. So suchen Personen, denen aufgrund der derzeitigen Rechtslage die Ausübung einer Geschäftsführerfunktion verweigert wird, um eine Aufenthaltsbewilligung nach, auch wenn eine Grenzgängertätigkeit zumutbar wäre. Diese wird zumindest in den Fällen, in welchen ein hohes einzelwirtschaftliches und ein gesamtwirtschaftliches Interesse gegeben ist, auch regelmässig erteilt.

Auch in der Schweiz bestehen zwar nach wie vor bestimmte gesellschaftsrechtliche Wohnsitzerfordernisse (bspw. Art. 708 OR[13]), die aber im Vergleich zu den

---

[13] SR 220. Gemäss Wortlaut und völkerrechtskonformen Auslegung bestimmt Art. 708 OR, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft mehrheitlich Personen sein müssen, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Bürgerrecht der Schweiz oder eines Mitgliedsstaats der EU oder der EFTA besitzen.

liechtensteinischen weniger restriktiv sind und voraussichtlich mittelfristig ebenfalls abgeschafft werden dürften.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die im Rahmen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein-EWR-Schweiz bestehenden Wohnsitzerfordernisse möglichst rasch abgeschafft werden sollen, da die einwandfreie Geschäftstätigkeit durch das notwendige Qualifikationsniveau und durch eine angemessene inländische Betriebsstätte bzw. das Erfordernis eines Kanzleisitzes effektiv sicher gestellt werden kann. Zudem ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, Neugründungen von für den liechtensteinischen Wirtschaftsstandort interessanten Unternehmen nicht zu verhindern oder unnötig zu erschweren. Die bestehenden und hier zur Abschaffung vorgeschlagenen Wohnsitzerfordernisse beeinträchtigen ausserdem die einzelne betroffene Person in der Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte. Mit der Aufhebung dieser Wohnsitzerfordernisse entsteht ein wichtiger Zusatznutzen für die Unternehmen und die betroffenen Erwerbstätigen.

3.2 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

Änderung des Bankengesetzes: Mit der vorgeschlagenen Streichung von Art. 25 wird das Wohnsitzerfordernis für mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung generell aufgehoben.

Änderung des Rohrleitungsgesetzes: Die vorgeschlagene Anpassung sieht die Streichung des in Art. 4 Abs. 2 normierten inländischen Wohnsitzes für mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung vor. Aufgrund der Umsetzung der EWR-Gleichbehandlung für schweizerische Staatsangehörige kann neu auch schweizerischen Staatsangehörigen eine Konzession für den Bau und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage erteilt werden. Für schweizerische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder für schweizerische Gesellschaften ist eine Konzessionserteilung weiterhin ausgeschlossen, da es keine entsprechende staatsvertragliche Ver-

einbarung über den gegenseitigen Marktzugang für juristische Personen in diesem Bereich gibt.

Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte: Mit der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 1 Abs. 1 Bst. c RAG und der Aufhebung von Art. 1 Abs. 1 Bst. d RAG wird schweizerischen Staatsangehörigen der Zugang zum Rechtsanwaltsberuf unabhängig von ihrem Wohnsitz gewährt. Allerdings können schweizerische Staatsangehörige nicht wie EWR-Staatsangehörige vom sog. erleichterten Zugang zum Rechtsanwaltsberuf gemäss der Richtlinie 98/5/EG profitieren. Der erleichterte Zugang aufgrund der Richtlinie 98/5/EG ermöglicht den EWR-Bürgern, die als Rechtsanwälte im EWR bereits niedergelassen sind, sich unter Nennung ihres Heimatstaatstitel in Liechtenstein - ohne vorherige Ablegung der Eignungsprüfung - als Rechtsanwalt zu betätigen und sich in die EWR-Rechtsanwaltsliste einzutragen. Nach einer dreijährigen Wartefrist dürfen sie sich unter den in Art. 54 ff. genannten Voraussetzung des RAG dann liechtensteinischer Rechtsanwalt nennen.

Schweizerischen Rechtsanwälten ist es hingegen noch nicht möglich, den Beruf des Rechtsanwalts unter Kapitel VII (Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem EWR) und VIII (Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs) RAG auszuüben, da die oben genannte Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie (98/5/EG) noch nicht in die Vaduzer Konvention übernommen wurde. Die Regierung wird zur Umsetzung der im Laufe dieses Jahres zu erwartenden Übernahme dieser Richtlinie in die Vaduzer Konvention eine separate Vorlage zur Änderung des RAG vorlegen.

Änderung des Gesetzes über die Treuhänder: Mit der Anpassung von Art. 1 Abs. 2 Bst. c TrG und der Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 Bst. d TrG wird sichergestellt, dass schweizerische Staatsangehörige im Sinne der Gleichbehandlung mit EWR-Staatsangehörigen Zugang zum Treuhänderberuf haben. Schweizerische Staatsangehörige können neu unabhängig von ihrem Wohnsitz auch als Geschäftsführer

einer Treuhandgesellschaft bestellt werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. b TrG). Die Kapitel VIII (Niederlassung von Treuhändern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum) und IX (Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs) gelten aufgrund der Vaduzer Konvention auch für schweizerische Staatsangehörige. Dies soll gesetzlich explizit verankert werden. Die bestehenden Kapitalmehrheitsvorschriften für juristische Personen bleiben unverändert (Art. 31 Abs. 1 Bst. a TrG).

Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte: Der Zugang zum Beruf des Patentanwalts steht aufgrund der Vaduzer Konvention bzw. konkret aufgrund der Geltung der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48 auch schweizerischen Staatsangehörigen offen. Dies sieht der revidierte Art. 1 Abs. 2 Bst. c PAG explizit vor. Infolge der Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses besteht der Berufszugang für schweizerische Staatsangehörige mit Inland- oder Auslandwohnsitz. Schweizerische Staatsangehörige können neu auch Geschäftsführer einer juristischen Person gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b PAG werden. Die Kapitalmehrheitsvorschriften für juristische Personen bleiben unverändert (Art. 27 Abs. 1 Bst. a PAG). Die Niederlassung von Patentanwälten (Kapitel VI) und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (Kapitel VII) sind aufgrund der Vaduzer Konvention auch schweizerischen Staatsangehörigen zu garantieren. Im Unterschied zum Rechtsanwaltsberuf fallen die Patentanwälte unter die allgemeinen, bereits staatsvertraglich geltenden Anerkennungs- und Zulassungsvorschriften. Art. 30 und Art. 40 PAG werden daher entsprechend angepasst.

Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften: Durch die Anpassung von Art. 1 Abs. 2 Bst. c WPRG werden schweizerische Staatsangehörige explizit hinsichtlich des Berufszugangs den EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt. Das bestehende Wohnsitzerfordernis wird abgeschafft (Art. 1 Abs. 2 Bst. d). Die Übernahme einer Geschäftsführerfunktion gemäss Art. 21 WPRG wird gleichzeitig neu für schweizerische Staatsangehörige unabhängig von ihrem Wohnsitz möglich. Hinsichtlich der Niederlassung und

grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sehen Art. 31 Abs. 2 WPRG und Art. 41 Abs. 2 WPRG bereits die Möglichkeit der Ausdehnung der Rechte auf Staatsangehörige anderer Staaten vor, sofern eine entsprechende staatsvertragliche Gegenrechtsvereinbarung besteht. Die Vaduzer Konvention ist als eine solche Vereinbarung zu qualifizieren. Aus Gründen der Einheitlichkeit mit anderen Gesetzen, bspw. dem Treuhändergesetz und dem Patentanwaltsgesetz, wird dennoch eine Abänderung des WPRG vorgeschlagen.

Abänderung von Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts: Gemäss der Vorlage werden neu auch schweizerische Staatsangehörige den EWR-Staatsangehörigen hinsichtlich der Übernahme eines Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmandats gleichgestellt, und zwar unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Abänderung des Gesetzes über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten: Schweizerische Staatsangehörige, die in Liechtenstein den Beruf eines Ingenieurs oder Architekten ausüben wollen, haben Anspruch auf eine Bewilligung, sofern sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 sowie Art. 12a IAG sind entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der Geschäftsführung bei juristischen Personen wird auf das Gewerbegesetz verwiesen.

4. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom ……

betreffend die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), LGBl. 1992 Nr. 108, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ……

betreffend die Abänderung des Rohrleitungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985 (Gesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe), LGBl. 1985 Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1992, LGBl. 1993 Nr. 8, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 und 2

1) Eine Konzession für den Bau und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage, welche die Landesgrenze kreuzt, kann nur einem Staatsangehörigen eines EWR-Staates oder der Schweiz, einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes eines EWR-Staates oder einer juristischen Person erteilt werden, die nach dem Recht eines EWR-Staates konstituiert ist und ihren Sitz in einem EWR-Staat hat.

2) Das Unternehmen muss eine Betriebsorganisation haben, welche die Einhaltung der liechtensteinischen Vorschriften gewährleistet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ……

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist,

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 1 Bst. b

b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c, g und h.

Art. 77

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ……

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. c

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist,

Art. 1 Abs. 2 Bst. d

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

VIII.

Niederlassung von Treuhändern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

Art. 35

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeit im Sinne von Art. 7 befugt sind, dürfen sich zur Ausübung dieser Tätigkeiten im Inland niederlassen.

Art. 36 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 45

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nach den Vorschriften im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 befugt sind, dürfen diese Tätigkeiten im Inland vorübergehend nach den folgenden Vorschriften ausüben.

Art. 46 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

Art. 62

Aufgehoben

Art. 63

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ……

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. c

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,

Art. 1 Abs. 2 Bst. d

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

VI.

Niederlassung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

Art. 30

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung des Patentanwaltsberufs befugt sind, können sich zur Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt im Fürstentum Liechtenstein niederlassen.

Art. 31 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 40

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nach den Vorschriften im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung des Patentan-

waltsberufs befugt sind, dürfen diese Tätigkeit grenzüberschreitend im Fürstentum Liechtenstein ausüben.

Art. 41 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

Art. 56

Aufgehoben

Art. 57

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ……

über die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. c

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,

Art. 1 Abs. 2 Bst. d

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 2 Bst. a

Aufgehoben

VII.

Niederlassung von Wirtschaftsprüfern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

Art. 31

Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der nach den Vorschriften seines Heimatstaates zu geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 befugt ist, darf sich zu Ausübung seiner Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein niederlassen.

Art. 32 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 41

Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der nach den Vorschriften im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 befugt ist, darf solche Tätigkeiten im Fürstentum Liechtenstein vorübergehend nach den folgenden Vorschriften ausüben

Art. 42 Abs. 2 Bst. c

c) über den Kanzleisitz im Herkunftsstaat;

Art. 54

Aufgehoben

Art. 55

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ……

betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 180a Abs. 1 und 2

1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein EWR-Staatsangehöriger, ein Schweizer Staatsangehöriger oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und eine inländische Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.

2) Gleichgestellt sind EWR-Staatsangehörige, Schweizer Staatsangehörige oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Personen, die über einen Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder ver-

fügen und seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben. Personen, die nicht EWR-Staatsangehörige, schweizerische Staatsangehörige oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, müssen im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ……

über die Abänderung des Gesetzes über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. September 1989 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

a) liechtensteinischer Staatsangehöriger, Schweizer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) ist,

Art. 7 Abs. 3

3) Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWRA oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation sind, erhalten die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. b, c

und d sowie die im Gewerbegesetz umschriebenen Voraussetzungen für die selbständige Ausübung eines Gewerbes durch Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWRA oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation sind, erfüllt sind.

Art. 12a[20]

Liechtensteinischer Staatsangehöriger, Schweizer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), die im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWRA oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation niedergelassen sind und dort zur Ausübung ihres Berufes berechtigt sind, sind zur grenzüberschreitenden Berufsausübung in Liechtenstein im Bereich eines in diesem Gesetz geregelten Berufes zugelassen

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.